

■ Hände weg vom Künstlersozialversicherungsgesetz!

Die neue Bundesregierung wird zur Absicherung der Künstlerinnen und Künstler die Künstlersozialversicherung verbessern.« Dieses Versprechen in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998, nahezu die einzige Formulierung, die sich substantiell mit dem Kulturbereich befaßte, wurde durch den Beschluß des Deutschen Bundestags vom 12. November 1999 zur Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung gebrochen: die soziale Situation der Künstler und Publizisten wird von dieser Bundesregierung nicht verbessert, sondern im Rahmen ihrer Sparpolitik verschlechtert. Dies ist die schlechte Nachricht; die gute Nachricht ist, dass im gleichen Gesetzentwurf, wenn auch ohne ausführliche Beratung und Konsultierung der einschlägigen Berufsorganisationen ein wesentliches bürokratisches Problem der Künstlersozialkasse und eine Ursache der Ungleichbehandlung der Beitragszahler beseitigt wurde, nämlich die sog. »Spartentrennung«, nach der die Verwerter für die in der Kasse Versicherten unterschiedliche Beiträge für die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst entrichten mussten.

Im Vorfeld der Beschlußfassung des Deutschen Bundestags fand eine hektische Diskussion statt, die z.T. in schrillen Tönen geführt wurde und in der Forderung gipfelte, die geplante Gesetzesänderung im Rahmen des Haushaltssicherungsgesetzes aufzuschieben zugunsten einer »grundlegenden« Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes. So unangemessen manche Kritik war, so ist es auch die Forderung nach einer grundlegenden Änderung des Gesetzes, denn hierfür besteht kein Anlaß. Es kommt nun darauf an, die Diskussion zu versachlichen und zu vermeiden, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird.

1. Bundeszuschuß – Verwerterzuschuß

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 integriert die Künstler und Publizisten in das System der staatlichen Renten- und Krankenversicherung. Es beseitigte den zunehmend als belastend empfundenen früheren Zustand, in dem diese Personengruppen aus Kostengründen nur sehr eingeschränkt Zugang zu Krankenversicherung für die Künstler und ihre Familien und fast nie den Einstieg in die Rentenversicherung fanden.

In der kulturpolitischen Diskussion, die der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) vorausging, das als nahezu letztes Gesetz der Ära Schmidt am 1. Januar 1983 in Kraft trat, gab es in einem Punkt Konsens: 50 % der nach den Regeln der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung geschuldeten Beiträge sollten von den Versicherten, die übrigen 50% durch Leistungen der Kulturunternehmen sowie des Bundesstaates aufgebracht werden. Die Verpflichtung der Kulturunternehmen ergab sich hierbei aus ihrer Rolle als »Quasi-Arbeitgeber«, die Verpflichtung des Bundes wurde mit der besonderen kulturpolitischen Verantwortung des Staates begründet, der nicht nur für die Förderung der Kultur, sondern auch für die Förderung der Lebensbedingungen der Kulturschaffenden verantwortlich ist. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 5 festgestellt. Bis zur neuen Beschlußfassung des Deutschen Bundestages vom 12. November 1999 teilten sich deshalb gemäß § 34 KSVG Kulturunternehmen und Bund je zur Hälfte den Arbeitgeberanteil, so daß der Bund 25 % der Ausgaben der Kasse trug. Dies war die Geschäftsgrundlage; gesetzestechisch begründet wurde sie durch die These, dass dem Bund die Verantwortung für solche Künstler und Publizisten angetragen wurde, die ohne Kulturunternehmen ihre Produkte an den Kulturkonsumenten bringen, die sogenannten »Selbstvermarkter«. In welchem Umfang diese Selbstvermarktung tatsächlich stattfindet, wurde im Gesetzgebungsverfahren nie ermittelt; auch der berühmt gewordene »Künstlerreport« von Fohrbeck und Wiesand aus dem Jahre 1975 liefert hierzu keine präzisen Angaben. Allerdings haben auf Einsparungen bedachte Mitarbeiter der Bundesministerien für Finanzen sowie Arbeit und Sozialordnung im Zuge der Gesetzesanwendung verschiedentlich Bemühungen unternommen, die Verpflichtung des Bundes definitiv allein auf diesen formalen Aspekt der Leistung für »Selbstvermarkter« zu beschränken, um letztlich über die tatsächliche Zahl der Selbstvermarkter einen gesetzestechischen Ansatzpunkt zu finden, den Bundeszuschuß absenken zu können. Es hat sich schnell herausgestellt, dass die dazu angestellten Studien zwar Zahlen, jedoch angesichts der außerordentlich vielfältigen Arbeitsbedingungen der nach dem Gesetz Ver-

sicherten keine verlässlichen Aussagen liefern können. Die Studien sind auch deshalb überflüssig, weil, wie eingangs beschrieben, die Umdefinierung der Beteiligung des Bundes von einer grundsätzlichen kulturpolitischen Verpflichtung, als »Zahlvater« zu 50 % für die sozialen Verpflichtungen der Künstler und Publizisten aufzukommen, zu einer rein technokratisch ermittelten »Arbeitgeberverpflichtung« für diejenigen Künstlerinnen und Publizistinnen, die ohne Vermarkter arbeiten, die Intentionen des Gesetzes verdreht.

Insofern waren die Unterhändler der SPD und der Grünen gut beraten, als sie in ihren Koalitionsverhandlungen den eingangs erwähnten Satz festschrieben. Schließlich hatte schon in ihrer Vorgängerregierung das Arbeitsministerium unter Norbert Blüm eine Politik der Einsparung von Sozialkosten, wo nur möglich verfolgt. Eine Absenkung des Bundeszuschusses lag nicht nur in der Schublade, sondern wurde bereits in parlamentarischen Kreisen ventiliert; dies Vorhaben sollte verhindert werden.

Die Ministerien mögen Anlaß zu derartigen Überlegungen gesehen haben, denn ihre Zahlungsverpflichtungen stiegen mit Zunahme des Versichertenkreises der Künstlersozialkasse ständig. Dies war jedoch nicht etwa eine Folge des Mißbrauchs der Kasse, sondern eine Folge der grundlegenden strukturellen Veränderungen, die im Kulturbereich, und zwar insbesondere in den Sparten audiovisuelle und publizistische Produktionen seit Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden und in den letzten Jahren geradezu dramatische Formen angenommen haben. Waren mit Inkrafttreten des Gesetzes noch zahlreiche, im Prinzip unter das Gesetz fallende Künstler und Publizisten vor allem im Bereich der Print- und AV-Medien in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt und deshalb nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, sondern nach den allgemeinen Regeln der Angestelltenversicherung in vollem Umfang versicherungspflichtig, so hat sich diese Situation nunmehr grundlegend gewandelt: in großem Umfang werden derartige feste Beschäftigungsverhältnisse mit Sozialversicherungsverpflichtung der Arbeitgeber in selbständige oder quasi-selbständige Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Die Folge ist, dass die Bindungen der Kulturunternehmen an Tarifverträge und ähnliches entfallen und darüber

hinaus im Bereich der Sozialversicherung die bisher nach den gesetzlichen Sätzen geschuldeten Arbeitgeberanteile reduziert werden auf die Abgabesätze, die die gleichen Unternehmen nach dem KSVG zu entrichten haben. Mit anderen Worten: wer im Jahr 1998 als Verleger für seinen Zeitungsjournalisten einen Sozialversicherungsanteil von rd. 24% zu zahlen hatte, mußte für den gleichen Journalisten, sobald dieser als Selbständiger in der Künstlersozialkasse versichert war, nur noch einen Abgabesatz in Höhe von 3,8% zahlen, konnte also eine erhebliche Einsparung verbuchen.

Auf diese Weise drängten zahlreiche neue Mitglieder in die Künstlersozialkasse, diese nahm sie jedoch keineswegs mit offenen Armen auf: den Antragstellern wurde nämlich bei Prüfung ihrer Unterlagen in vielen Fällen vorgehalten, sie seien nicht wirklich Selbständige, da sie nach wie vor für das gleiche Unternehmen tätig geblieben waren. Hier taucht das Problem der »Scheinselbständigkeit« in voller Schärfe auf, mit dem Ergebnis, dass diese Versicherten zunächst weder in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung noch in der Künstlersozialversicherung Schutz fanden. Dieses Problem wird mit den geplanten Regelungen zur Scheinselbständigkeit entschärft (und bestätigt gleichzeitig die grundsätzliche Notwendigkeit, dem Problem der Scheinselbständigkeit mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu Leibe zu rücken, fraglich nur, mit welchen); in zahlreichen Fällen, in denen derartige freigesetzte Künstler und Publizisten mehrere zahlende Unternehmer vorweisen können, wurden sie jedoch von der Kasse aufgenommen und trugen dazu bei, dass die Zahl der Versicherten von 23.289 im Jahr 1985 auf 102.212 im Jahr 1998 anstieg. Bei der Analyse der Versichertenzahlen wäre es im übrigen falsch, aus der Bezeichnung »Künstler«-Sozialversicherung ausschließlich darauf zu schließen, es handle sich überwiegend um bildende Künstler im klassischen Sinne, also Maler, Bildhauer und Grafiker. Nach dem Stand von 1998 setzte sich die Zahl der Versicherten nach Branchen wie folgt zusammen: Wort – 24.630; Bildende Kunst – 40.732; Musik – 26.141; Darstellende Kunst – 10.953 (Gesamt: 102.456). Nebenbei sei bemerkt, dass die Gruppe der Künstler im engeren Sinne mittlerweile selbst in der Abteilung »Bildende Kunst« der Künstlersozialkasse nur einen vergleichsweise kleinen Prozentsatz darstellt, denn die Mehrzahl der Versicherten in dieser Branche sind Grafik-Designer aus dem Illustrations- und Werbebereich und Fotografen aller Sparten.

Dennoch kann diese sozialversicherungsrechtliche »Umrubelung« aus der direkten Zahlungsverpflichtung nach der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

in die für die Unternehmer und Versicherten wesentlich günstigere Verpflichtung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht dazu führen, die gesamte Konstruktion des Gesetzes in Frage zu stellen: immer noch handelt es sich bei den betroffenen Versicherten um Künstler und Publizisten, also Kulturschaffende, die wie schon 1980 die »Software« des Kulturstaates liefern und deswegen dem besonderen Schutz des Staates auch in seiner Form als Beitragsleistender zur Künstlersozialversicherung anempfahlen bleiben müssen.

2. Spartenrennung

Die Väter und Mütter des Künstlersozialversicherungsgesetzes – unter ihnen eingefleischte Kultur- und Sozialpolitiker wie die Sozialdemokraten Dieter Lattmann und Helmut Rohde – teilten die Kulturproduktion in den Jahren der Diskussion des Gesetzes seit etwa 1973 in die oben erwähnten vier Kategorien Wort, Musik, Bildende und Darstellende Kunst ein. In jener Zeit der analogen Nutzung von Werken mag es gerechtfertigt gewesen sein, die potentiellen Versicherungspflichtigen auf diese Bereiche nach ihrer jeweiligen Tätigkeit festzulegen; die Unterteilung war auch deshalb erforderlich, weil sie dazu beitrug, die Zustimmung der seinerzeit mitregierenden Freien Demokraten zum Gesetz zu gewinnen: denn nur mit dieser »Spartentrennung« und der daraus folgenden, jeweils für die Sparte entsprechend der Zahl der dort Versicherten zu berechnenden Abgabepflicht der Unternehmer war die Zustimmung dieser Fraktion zur Verabschiedung des Gesetzes zu gewinnen. Dahinter standen erhebliche wirtschaftliche Interessen, besonders der Verlags- und Musikbranche, die, wie die spätere Praxis der Abgabesätze auch erwies, infolge der Spartenrennung die niedrigsten Beiträge an die Kasse zu leisten hatten. Verwaltungstechnisch bedeutete diese Spartenrennung von Anbeginn für die Künstlersozialkasse einen erheblichen und fast nicht zu leistenden Aufwand: ihre Aufgabe ist es nämlich seither, darauf zu achten, dass die Versicherten selbst bei der Meldung ihres voraussichtlich zu erwartenden Einkommens für das Folgejahr – denn darauf beruht ihre Abgabepflicht – jeweils prozentual darlegen, aus welchen Branchen die von ihnen erzielten Honorare stammen, woraufhin die Kasse die entsprechenden »Arbeitgeberanteile« aus den Arbeitgeberkonten der jeweiligen Spartenöpfe zu entnehmen und den Künstlerbeiträgen zuzuordnen hat. Dass dies schon vom Meldeaufwand unerfüllbare Anforderungen stellt, weil es voraussetzt, dass der Versicherte die Mechanik des Gesetzes genau kennt, liegt auf der Hand.

Die Verwaltung der KSK hat in ihrer Stel-

lungnahme zur öffentlichen Anhörung am 26.10.1999 dazu u.a. ausgeführt: »sie (die Spartenrennung) führt zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und fehlerhafter Rechtsanwendung«. Infolgedessen gab es schon früh Diskussionen über die Berechtigung dieser Spartenrennung, zumal nachdem das Bundessozialgericht durch Entscheidungen im Einzelfall die Sache noch kompliziert hatte: so wurde beispielsweise entschieden, dass die Arbeitgeberbeiträge für Bildjournalisten, die als Versicherte der Gruppe »Bildende Kunst« angehören, nicht nach dem Abgabesatz der Unternehmer im Bereich Bildende Kunst zu berechnen sind, sondern nach dem Abgabesatz der Unternehmen im Bereich »Wort«, zu dem die Presseverlage zumindest dann zählen, wenn sie schreibende Journalisten honorieren. Die Konsequenz wäre gesetzestechnisch, dass die Bildjournalisten im Einzelnen im Rahmen ihrer Einkommensdefinition zu melden hätten, wie groß der Anteil ist, den sie von Presseunternehmen, also aus dem Bereich Wort, beziehen und welche Honorare aus anderen Bereichen stammen: Kaum ein Journalist ist bereit oder in der Lage, diese Anforderung zu erfüllen. Die Folge ist aber, dass für diese Versicherten die Unternehmer im Bereich Bildende Kunst aufzukommen haben, während die Verleger faktisch entlastet werden. Dies ist nur ein Beispiel für die bürokratischen Probleme, die die Spartenrennung mit sich bringt. Viel wichtiger ist jedoch, dass sich die Beschäftigungslandschaft mittlerweile völlig verändert hat: »Cross-over« ist nicht nur ein Modewort aus der jüngsten Entwicklung der Bildenden Kunst, es definiert zutreffend die zunehmende Vielfalt der Beschäftigungsformen, in denen die Versicherten nach dem Gesetz tätig sind. Sie lassen sich heute nicht mehr in die Kästchen einsortieren, die der Gesetzgeber des Jahres 1981 definiert hat; moderne Medienschaffende arbeiten heute gleichzeitig in mehreren Branchen, genauso wie die Kulturunternehmen heute ihre Produkte in der ganzen Breite des kulturellen Sektors herstellen und multifunktional vermarkten, z.B. in der Verbindung von Publizistik und Television.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe im Jahre 1987 (BverfG, NJW 87, 3115) zum Prinzip der Spartenrennung nicht ausdrücklich Stellung genommen, sondern diese lediglich als »Entscheidung des Gesetzgebers« betrachtet. Die Spartenrennung ist heute aufgrund der vollständig veränderten Produktionsverhältnisse nicht mehr aufrecht zu erhalten und obsolet geworden: nur ein Abgabesatz, der der Mobilität der Versicherten und der Pluralität der Unternehmen gerecht wird, kann zu einer

angemessenen Belastung aller beteiligten Unternehmen führen. Damit sind wir beim einheitlichen Abgabensatz für alle Branchen angelangt, den der Gesetzgeber, wenn auch im Eilverfahren, nun eingeführt hat, allerdings in Kenntnis der Situation, die Gegenstand ständiger Diskussion im Beirat der Künstlersozialkasse ist. Es kann nur betont werden, dass diese Entscheidung gesetzessystematisch die einzig richtige war, selbst wenn sie verständlicherweise heftigen Widerstand derjenigen Branchen hervorruft, die bisher von der Spartenrennung außerordentlich profitiert haben (die Beitragssätze der einzelnen Sparten variierten z.B. im Jahr 1997 zwischen 2,6% und 5,9% und im Jahr 1998 sogar zwischen 1,6% und 6,2%; die Zahlen des Jahres 1999 sind deshalb untypisch, weil Rückstellungen der Kasse aufgelöst wurden).

Die Neuregelung wird nicht nur die Abgabebelastung gerechter verteilen, sie wird der Kasse und den Versicherten auch eine erhebliche Verwaltungseinsparung erbringen, die sicher allen Beteiligten willkommen sein wird.

3. Revision des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Jedes Sozialversicherungsgesetz unterliegt der Notwendigkeit regelmäßiger Anpassung an die Realitäten. In jüngster Zeit wird eine Revision vorgeschlagen, die, soweit ersichtlich, von Seiten der Verwerter darauf zielt, den Anstieg der Versicherungszahlen zu begrenzen, während von Künstlerseite beabsichtigt wird, die teilweise beschämend niedrigen Renten zu erhöhen. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist im Laufe seiner Geschichte mehrfach in technischer Hinsicht geändert worden und wird sicherlich auch in Zukunft in einzelnen Punkten änderungsbedürftig sein. In einem Punkt allerdings bedarf es keiner Revision und keiner Änderung, nämlich in seiner Definition der Künstlereigenschaft als Grundlage des Zugangs zur Versicherung. Es ist wichtig, sich die Grundlagen, die das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und Diskussionen im Zuge des Gesetzgebungsprozesses waren, in Erinnerung zu rufen, um zu verstehen,

dass jede Änderung dieser Grundlagen das ganze Gesetz in Frage stellt: nach § 2 KSVG ist »Künstler im Sinne dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.«

Diese Kriterien sind in der Praxis erprobt; die Sozialgerichte haben sie in Randbereichen auslegen müssen, großer Mißbrauch ist nicht festzustellen. Darüber hinaus hat die Künstlersozialkasse, die sich in Zweifelsfragen der Aufnahme der Unterstützung von Widerspruchsausschüssen bedient, die aus Fachleuten der jeweiligen Branchen zusammengesetzt sind, hier eine Praxis entwickelt, nach der Mißbräuche weitgehend vermieden werden. Die Erhöhung der Versicherungszahlen ergibt sich nicht aus dem Mißbrauch des Gesetzes, sondern, darauf wurde bereits hingewiesen, aus Strukturveränderungen im Arbeitsmarkt. Es ist also von daher kein Anlaß gegeben, diesen Teil des Gesetzes und damit seine Grundlage prinzipiell zu diskutieren. Über weitere Frage mag sprechen, wer dies für nötig hält; eine Verbindung jedoch zwischen der Diskussion über die Rechtfertigung des Bundeszuschusses in Höhe von 50 %, die außer Zweifel steht, und einer grundlegenden Revision des Gesetzes besteht auf keinen Fall.

Der weitere Kritikpunkt, nämlich dass die gezahlten Renten oft an der Untergrenze liegen, ist ernst zu nehmen. Die Frage ist nur, ob

eine Reform des KSVG das Problem lösen kann. Studien der KSK haben ergeben, dass das Durchschnittseinkommen der Versicherten bei ca. 21.000,- DM jährlich liegt (Überschuß der Einnahmen nach Abzug der beruflichen Aufwendungen). Bei vielen Versicherten liegt es sogar darunter. Hinzu kommt, dass die Versicherten nach dem KSVG, wenn sie nicht vor 1983 in versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt waren, nur höchstens 20 »Versicherungsjahre« ansammeln konnten, in diesen Fällen ist die Rente tatsächlich gering, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, dass dieser Personenkreis immerhin mit Familie, soweit vorhanden, in vollem Umfang krankenversichert ist. Wer die niedrige Rente beklagt, muß sehen, dass dieses Phänomen auch alle anderen Mitglieder der allgemeinen Rentenversicherung trifft, die ein geringes Einkommen haben bzw. wenige Beitragsjahre haben. Abhilfe für eine Branche innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen, noch dazu für einen Personenkreis, der vom »armen« Maler bis zum Medienschaffenden der elektronischen Branche reicht, dürfte unmöglich sein. Es bleibt die Aufgabe der Branchen selbst, über die Versorgungswerke der Verwertungsgesellschaften außerhalb des KSVG-Systems zusätzliche Hilfe zu leisten; für eine Reform des KSVG jedoch besteht aus diesem Sachverhalt kein Anlaß.

Studien wie die vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des Kürzungsgesetzes beschlossene dürfen sich deshalb nicht darauf be-

Anzeige



**Qualifizierung
in der Soziokultur**

Alex Moll
Kulturberatung
Öffentlichkeitsarbeit

Cronenberger Str. 147 c
42651 Solingen
Tel.: 0212 / 2 44 11 35
Fax: 0212 / 2 44 11 37
www.move-solingen.de
alexmoll@t-online.de

schränken, lediglich die immer noch schlechte soziale Situation der Kulturberufe zu erforschen – die Einkommenszahlen haben sich seit 1975 nur geringfügig geändert –; sie werden deshalb nicht die richtigen Anhaltspunkte ergeben; untersucht werden müßte das ganze Spektrum der Bedingungen der künstlerischen Berufsausübung.

Die Diskussion um die Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in einer Weise emotionalisiert worden, die geeignet ist, den sozialen Konsens in der Kulturbranche in Frage zu stellen. Wer, wie der Deutsche Kulturrat, damit droht, dass die Kulturunternehmen »sich nicht mehr an ihre Zusage gebunden fühlen«, die Künstlersozialversicherungsbeiträge zu zahlen, wenn der Staat den Bundeszuschuß senkt, vermittelt den Eindruck, wir befänden uns in einer Bananenrepublik. Selbst wenn die Beteiligten die Gesetzesänderung ablehnen, gibt es keinen Grund, bestehende Gesetze zu brechen; hierzu sollte man auch niemanden ermutigen. Wichtig ist in der zunehmend härter werdenden Situation jedoch sicherlich, über der Diskussion um das Künstlersozialversicherungsgesetz andere strukturelle Fragen des Verhältnisses zwischen den Versicherten und ihren Verwertern nicht aus dem Auge zu verlieren, um Phänomene wie die beschriebene und von den Unternehmen herbeigeführte »Verselbständigung« der Versicherten nicht zusätzlich zu ihrem Nachteil aus schlagen zu lassen.

Wichtiger wäre, die veränderte Arbeitsmarkt- und Vertragssituation zu erforschen, um dann einen neuen »Maßnahmenkatalog« zu erarbeiten, der dazu dient, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Medienschaffenden zu verbessern. Es wäre kurz-sichtig, diese notwendige Diskussion im Rahmen der Kritik am KSVG auf eine Korrektur des Symptoms, nämlich der niedrigen Rente, zu beschränken: worauf es ankommt, ist, die Arbeitsbedingungen so zu verbessern, dass das Durchschnittseinkommen steigt, und damit auch die Zahlungen an die Rentenkasse oder sonstige Versorgungseinrichtungen.

Stichworte wie Urhebervertragsrecht und »Scheinselbständigkeit« gehören in diesen Zusammenhang.

Das KSVG ist ein wichtiger Baustein in dieser Politik, denn, das dürfen wir nicht über der Diskussion vergessen, es hat die soziale Situation fundamental verbessert. Jetzt geht es darum, weitere Schritte zu tun, um die Einkommensverhältnisse der »Softwarelieferanten« der Informationsgesellschaft, nämlich der Künstler und Publizisten, nachhaltig zu verbessern: auch dies ergibt sich als Aufgabe aus dem eingangs zitierten Satz der Koalitionsvereinbarung.

Gerhard Pfennig

■ Runder Geburtstag

Kultursekretariat NRW feiert 25jähriges Bestehen

Der Ort war ebenso trefflich gewählt wie der Termin des festlichen Ereignisses bedeutsam: Am Tag der Oberbürgermeister-Stichwahlen im Zuge des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlkampfes beging das Kultursekretariat Nordrhein-Westfalen in der historischen, schon fast feudal zu nennenden Wuppertaler Stadthalle seinen 25. Geburtstag. Der Festsaal war vollständig besetzt, und viele, die in NRW kulturell und kulturpolitisch von maßgeblicher Bedeutung sind, waren vertreten – nicht zuletzt der Ministerpräsident des Landes, Wolfgang Clement.

Das Auditorium, die Gastredner, die verantwortlichen Kulturdezernenten der Mitgliedsstädte und der derzeitige Geschäftsführer des Geburtstagskinds, Dietmar N. Schmidt, alleamt blickten hoffnungsvoll in die Zukunft – und hatten auch einigen Grund dafür.

Denn ihre Hoffnung speist sich nicht zuletzt aus einer bemerkenswerten und erfolgreichen Vergangenheit. Aus dem Zusammenschluss eines guten Dutzend theatertragender Städte 1974 in Wuppertal aus der Taufe gehoben, hat sich das Kultursekretariat schnell zu einem wesentlichen Motor und Koordinator kommunaler Kulturarbeit in NRW entwickelt. Stellvertretend sei hier nur an das große Diskursprojekt »Kultur 90« – noch unter der Ägide Richter – in den 80er und an die beachtlichen Theaterreihen und Festivals wie etwa »Impulse«, »Theaterzwang« oder das »Internationale Tanzfestival« unter der Verantwortung des Geschäftsführers Dietmar N. Schmidt in den 90er Jahren erinnert.

Die Grußworte, Festbeiträge und sonstigen Einlassungen waren denn auch voll des Lobes für die geleistete Arbeit des Kultursekretariats. Und die vortragenden Kulturdezernenten, der Essener Oliver Scheytt als Vorsitzender der Ständigen Konferenz und –

natürlich – der Wuppertaler Heinz Theodor Jüchter (s. seinen Beitrag im Heft auf S. 44-47) als »Hausherr«, konnten sich nicht zuletzt in ihrem eigenen Engagement für das »Sekretariat« bestätigt fühlen. Fast wäre dabei untergegangen, dass das Wuppertaler Kulturturnetzwerk seit den frühen 80er Jahren auch ein kleineres Pendant aufzuweisen hat, nämlich das Sekretariat der nichttheatertragenden Städte und Gemeinden mit Sitz in Gütersloh. In seiner »Antwort« auf die zahlreichen Glückwünsche seiner Vorredner offenbarte zudem Dietmar N. Schmidt, zu was ein aus erfolgreicher Arbeit gespeistes Selbstbewußtsein fähig ist, als er weitere innovative Sekretariatsprojekte ankündigte und dazu offensiv das Engagement der Landesregierung einforderte.

Auch der Ministerpräsident würdigte in seiner Rede die Wuppertaler Qualifizierungs- und Koordinierungsanstrengungen. Bei seinen grundsätzlichen Bemerkungen zur Landeskulturpolitik machte Clement indes deutlich, dass auch weitere kulturelle Felder und Themengebiete seitens der Landesregierung zu »beackern« seien, die gleichfalls die finanzpolitische Förderung aus Düsseldorf verdient haben: so etwa die Regionale Kulturpolitik, deren Weiterexistenz außer Frage stünde.

Ansonsten unterstrich jedoch der Ministerpräsident sein generelles kulturpolitisches Engagement (Stichwort »NRW 2000 plus Kultur«, siehe auch S. 4f) und natürlich auch das seiner verantwortlichen Ministerin für Kultur, Ilse Brusis, für die weitere Arbeit des Wuppertaler Kultursekretariats. Von daher schloss der Festakt mit breiter Zufriedenheit und der begründeten Zuversicht, dass die Kultur im Lande NRW und ihr vom kooperativen Kulturföderalismus getragener Unterbau auch in Zukunft eine Chance haben werden.

Franz Kröger

Europäische Kulturförderung 2000

Am 22. Nov. hat die Kommission die Auswahl der 55 Projekte bekanntgegeben, die im Rahmen des Pilotprogramms Kultur 2000 gefördert werden. Über weitere Aktivitäten hält der CCP auf dem Laufenden:

Cultural Contact Point (CCP)
Haus der Kultur
Weberstrasse 59 a • 53113 Bonn
Tel.: 0228-201 35-27 • Fax: 201 35-29
E-Mail: ccp@kulturrat.de
http://www.kulturrat.de/ccp



Der Cultural Contact Point Germany ist die nationale Kulturkontakt- und Informationsstelle für Kulturförderprogramme der Europäischen Gemeinschaft in Deutschland. Trägerorganisationen sind der Deutsche Kulturrat und die Kulturpolitische Gesellschaft.

Interessenten können sich in einen E-Mail-Verteiler aufnehmen und über aktuelle Entwicklungen und Programme direkt informieren lassen.